

Update Corona 03.07.2020 – Informationen für unsere Mandanten

<p>Umsatzsteuer-Senkung ab 01.07.2020</p>	<p>Senkung der Umsatzsteuersätze</p> <p>Nach den bisher nur ergangenen Entwürfen des Bundesministeriums der Finanzen wurde am 30.06.2020 das finale BMF-Schreiben zur ab dem 01.07.2020 geltenden Herabsetzung der Umsatzsteuersätze veröffentlicht.</p> <p>Es haben sich lediglich marginale Änderungen im Gegensatz zu den bisherigen Informationen in den vergangenen Wochen ergeben.</p>
<p>Überbrückungshilfe</p>	<p>Überbrückungshilfe</p> <p>Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden, hat die Bundesregierung eine neue Überbrückungshilfe geschaffen. Diese Überbrückungshilfe kann für die Monate Juni bis August beantragt werden. Hierüber haben wir in unserem letzten Newsletter berichtet.</p> <p>Anträge können nur über einen vom Anspruchsberechtigten hierzu beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer gestellt werden. Damit soll ein Missbrauch bei der Antragstellung verhindert werden.</p>

	<p>Vorbehaltlich der Zustimmung der Länder wird eine Beantragung über die Fördermittelportale voraussichtlich ab dem 08. Juli 2020 möglich sein.</p>
<p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“</p>	<p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“</p> <p>Der Bund möchte mit dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“ Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen unterstützen und für Motivationsanreize sorgen, das Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und jungen Menschen die Fortführung bzw. den Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen.</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleine und mittelständische Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate im eigenen Betrieb ausbilden und über die hierfür notwendige Ausbildungseignung verfügen, und • ÜBS sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate ausbilden. <p>Genauereres hierzu können Sie dem beigefügten Eckpunktepapier des Bundes entnehmen.</p> <p>Die Agentur für Arbeit hat aktuell noch keine Handlungsanweisung, wie das Antragsverfahren dazu abläuft. Der Arbeitgeber soll sich bei der Agentur für Arbeit melden und wird in eine Rückrufliste aufgenommen. Eine Rückmeldung erfolgt dann, sobald die Verfahrensweise geklärt wurde.</p>

Zur Klarstellung:
Aufteilung Früh-
stückspauschale

Aufgrund der vielen Rückfragen nach unserem Webinar - Aufteilung von Frühstückspauschalen

Es hat eine saubere Trennung nach Entgelten mittels Identifizierung der Leistungen zu erfolgen.

Beherbergungsumsätze sind weiterhin mit dem ermäßigten Steuersatz (jetzt 5 %) zu besteuern (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG).

Hinsichtlich der Speisen- und Getränke gilt Folgendes:

01.07.2020 - 31.12.2020: 16 % Getränke, 5 % Speisen (im Haus und extern)

01.01.2021 - 30.06.2021: 19 % Getränke, 7 % Speisen (im Haus und extern)

01.07.2021 - 31.12.2021: 19 % Getränke, 19 % Speisen im Haus, 7 % Speisen extern

Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG gilt nur für Leistungen, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Vermietung stehen. Hierzu zählt ein Frühstück an sich nicht.

Nur auf Grund der Neuregelung für die Gastronomiebranche, dass vom 01.07.2020-30.06.2021 auf Speisen im Haus und extern der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet, wird das Frühstück mit dem ermäßigten Steuersatz (jetzt 5 %) besteuert.

Deshalb hat eine Aufteilung zwischen Frühstück und Getränken sowie anderen „Nebenleistungen“ zu erfolgen.

	<p>Dies können Sie vereinfachte wie folgt gestalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Frühstückspreis wird aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> - in das reine Frühstück in Form von Speisen → Besteuerung zum ermäßigten Steuersatz (01.07.2020 - 31.12.2020 zu 5 %; 01.01.2021 - 30.06.2021 zu 7 %) - in eine „Getränkepauschale“ → Besteuerung zum Regelsteuersatz (01.07.2020 - 31.12.2020 zu 16 %; 01.01.2021 - 30.06.2021 zu 19 %) <p>Laut BMF-Schreiben vom 02.07.2020 kann zur Aufteilung des Gesamtpreises von sog. Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränke (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angebote etc.) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30% des Pauschalpreises angesetzt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Sie bilden ein sog. Business-Package, welches Parken, WLAN und eben auch das Frühstück, einschließlich Speisen und Getränke zum Frühstück beinhaltet. Dieses wird dann insgesamt zum Regelsteuersatz besteuert (01.07.2020 - 31.12.2020 zu 16 %; 01.01.2021 - 30.06.2021 zu 19 %).
<p>Zur Klarstellung: Behandlung von Gutscheinen</p>	<p>Behandlung von Gutscheinen</p> <p>Seit dem 1.1.2019 gelten in Deutschland neue Regelungen für Gutscheine. Soweit aus einem Gutschein eine Leistung unmittelbar zu fordern ist, es sich also nicht nur um sog. Preisermäßigungs- oder Rabattgutscheine handelt, muss zwischen dem sog. Einzweckgutschein und dem Mehrzweckgutschein unterschieden werden.</p>

1. Einzweckgutscheine § 3 Abs. 14 UStG

Ein Einzweckgutschein liegt dann vor, wenn der Ort der Leistung (hier also z.B. Deutschland) schon bei Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt. Liegt ein solcher Einzweckgutschein vor, entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins und jeder weiteren Weiterveräußerung. Die tatsächliche Ausführung der Leistung – wenn also der Gutschein eingelöst wird – ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen. Löst der Kunde den Gutschein dann nach dem 30. Juni 2020 ein, weist die Rechnung allerdings nur noch 16 Prozent Umsatzsteuer aus.

Die Finanzverwaltung stellt in ihrem Anwendungsschreiben fest, dass es für die Beurteilung als Einzweckgutschein auf den Moment der Ausgabe des Gutscheins ankommt. Der Zeitpunkt der Einlösung ist dann irrelevant.

Folge: Ein in der Vergangenheit als Einzweckgutschein erworbener Gutschein, der zu einem Steuersatz von 19 % / 7 % geführt hatte, führt bei Einlösung nach dem 01.07.2020 unter den Bedingungen des abgesenkten Steuersatzes nicht zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage und damit auch nicht zu einer niedrigeren Steuer.

Sollte bei Einlösung des Einzweck-Gutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist die bislang noch nicht versteuerte Differenz nach den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.

	<p>2. Mehrzweckgutscheine § 3 Abs. 15 UStG</p> <p>Ein Mehrzweckgutschein liegt vor, wenn es sich um einen Gutschein handelt, der kein Einzweckgutschein ist, weil entweder der Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer bei Verkauf bzw. Ausgabe des Gutscheins nicht feststeht. In diesem Fall ist der Verkauf dieses Gutscheins nur ein Tausch von Geld in eine andere Form eines Zahlungsmittels und unterliegt keiner Umsatzsteuer. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, unterliegt die tatsächlich ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer.</p> <p>Vereinfacht bedeutet dies: bei Kauf eines Mehrzweckgutscheines vor dem 01.07.2020 wurde noch keine Umsatzsteuer abgeführt. Diese wird erst bei Einlösung (z.B. nach dem 01.07.2020) mit dem entsprechenden neuen geminderten Steuersatz fällig.</p> <p>3. Preiserstattungsgutscheine</p> <p>Für Preiserstattungsgutscheine, die lediglich die (nachträgliche) Ermäßigung eines gezahlten Kaufpreises ermöglichen, lässt die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen zu, dass bis zum 31.8.2020 eingereichte Gutscheine noch dem alten Steuersatz zugerechnet werden.</p>
Gesetzgebung	<p>Gesetzgebungsverfahren</p> <p>Unmittelbar nach dem Bundestag hat am 29. Juni 2020 auch der Bundesrat zahlreichen Steuererleichterungen im 2. Corona-Steuerhilfspaket zugestimmt. Das Gesetz wurde noch am selben Tag dem</p>

Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und bereits einen Tag danach - am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Es ist mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft getreten.

Folgende Änderungen, die Sie bereits aus den Newslettern der letzten Wochen entnehmen konnten, treten nun endgültig in Kraft:

Einkommensteuergesetz:

- Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020:
Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für 2019 pauschal ein Betrag von 30 % (höherer Nachweis kann erfolgen) des Gesamtbetrages der Einkünfte als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bleiben unberücksichtigt. Die Vorauszahlungen für 2020 müssen hierfür auf 0 € herabgesetzt sein. Die Anwendung erfordert, dass für den Veranlagungszeitraum 2020 eine Steuererklärung abgegeben wird. Mit der Veranlagung 2020 ist die Steuerfestsetzung 2019 zu ändern.
- Erhöhung der Wertgrenzen in § 10d Abs. 1 S. 1 EStG auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € für 2020 und 2021.

- Anpassung der Vorauszahlungen für 2019:
Auf Antrag wird für die Bemessung der Vorauszahlungen für 2019 der Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 % (höherer Nachweis kann erfolgen) gemindert (ausgenommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit). Die Vorauszahlungen 2020 müssen hierfür auf 0 € herabgesetzt worden sein.
- Degressive Abschreibungsmöglichkeit:
Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die AfA in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Diese degressive AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und insgesamt die Grenze von 25 % nicht übersteigen. Bei Wirtschaftsgütern wo die degressive AfA vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig.
- Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende für die Jahre 2020 und 2021 um jeweils 2.100 €.
- Anpassung des Multiplikators bei der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auf 4,0.

- Verlängerung der Reinvestitionsfrist bei Rücklagenbildung nach § 6b EStG um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Gegebenenfalls ist die Bundesregierung ermächtigt, diese Frist um ein weiteres Jahr zu verlängern, sofern dies auf Grund einer anhaltenden Belastung durch die Corona-Pandemie angemessen erscheint.
- Verlängerung der Investitionsfrist nach § 7g EStG auf vier Jahre, bei in nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen.
- Es wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für September 2020 ein Einmalbetrag von 200 € und für Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 € ausgezahlt. Ein Anspruch besteht auch, wenn für das Kind nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Monat in 2020 die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld vorlagen.

Umsatzsteuergesetz:

- Die Einfuhrumsatzsteuer ist abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften am 26. des Folgemonats fällig.
- Herabsetzung der Steuersätze auf 16 % bzw. 5 % im Zeitraum vom 01.07.2020 - 31.12.2020, ausgenommen der Umsätze nach dem Tabaksteuergesetz.

Gewerbsteuergesetz:

- Der Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG erhöht sich auf 200.000 €.

Abgabenordnung:

- Verlängerung der Frist zur strafrechtlichen Verfolgung.

Darüber hinaus hat der Bundesrat vollumfänglich dem Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan zugestimmt.

Quellen:

<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/991/991-node.html;jsessionid=53E6BDA58F8F10ADB48167656F6248CC.2_cid374

https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/absenkung-des-mehrwertsteuersatzes-2020-probleme-in-der-praxis_168_517790.html